



# STEUERRECHT AKTUELL

Univ.-Prof. Mag. Dr. Eva Eberhartinger, LL.M./Dr. Jan Knesl, MSc (WU) • WU Wien

## Anwendung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung auf österreichische Banken

» ÖStZ 2023/314

Der vorliegende Beitrag diskutiert die Notwendigkeit der Anwendung der geplanten Eigenkapitalzuwachsverzinsung auf Finanzunternehmen und zeigt anhand einer Simulation die möglichen Folgen für österreichische Banken.

### 1. Einführung

Die Europäische Kommission hat im vergangenen Jahr unter dem Akronym „DEBRA“<sup>1</sup> einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit welchem die steuerliche Bevorzugung der Fremdfinanzierung durch die steuerliche Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen im Vergleich zur Nicht-Abzugsfähigkeit der Eigenkapitalvergütung, vermindert werden soll.<sup>2</sup> Dazu sollen zwei Elemente zusammenwirken. Einerseits soll eine fiktive Verzinsung auf den Eigenkapitalzuwachs steuerlich abzugsfähig sein,<sup>3</sup> andererseits soll die steuerliche Abzugsfähigkeit des Zinsaufwandes eingeschränkt werden. Die Eigenkapitalzuwachsverzinsung ermittelt sich als die Differenz zwischen Nettoeigenkapital<sup>4</sup> zu Ende und zu Beginn des Wirtschaftsjahres, multipliziert mit dem fiktiven Zinssatz.<sup>5</sup> Der sich so ergebende Betrag ist jeweils über zehn Jahre hinweg abzugsfähig. Der Nettozinsaufwand<sup>6</sup> soll hingegen nur zu 85 % steuerlich abzugsfähig sein.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Debt Equity Bias Reduction Allowance.

<sup>2</sup> Vgl. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für einen Freibetrag zur Reduzierung der steuerlichen Begünstigung von Fremd- gegenüber Eigenkapitalfinanzierungen und für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen für Körperschaftsteuerzwecke (DEBRA), 11. 5. 2022, COM (2022) 216 final, 1 f.

<sup>3</sup> Zu den konzeptionellen Überlegungen der Eigenkapitalverzinsung vgl. zB *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*, Die möglichen Auswirkungen von DEBRA auf österreichische Körperschaften anhand einer empirischen Analyse, ÖStZ 2022, 544; *Eberhartinger/Winkler*, Gewinnermittlung im Lichte alternativer steuerlicher Bemessungsgrundlagen, RWZ 2020, 237.

<sup>4</sup> Eingezahltes Kapital, Agio, Rücklagen und Gewinn-/vortrag abzüglich steuerlicher Buchwerte von Konzernbeteiligungen und abzüglich eigener Anteile.

<sup>5</sup> Zehnjähriger risikofreier Zinssatz für Anleihen in der jeweiligen Währung, zzgl. eines Risikoaufschlages iHv 1 % bzw. 1,5 % für KMU.

<sup>6</sup> Differenz zwischen Zinsaufwand und Zinsertrag, analog zu den Regelungen der Zinsschranke.

<sup>7</sup> Eine ausführliche Analyse des Richtlinienvorschlags findet sich zB bei *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*, ÖStZ 2022, 544; *Bauer/Eckerstorfer*, Kom-

Da es somit durchaus wahrscheinlich ist, dass die Richtlinie auch tatsächlich beschlossen wird (wenngleich ein Inkrafttreten per 1. 1. 2024, wie ursprünglich geplant, fraglich ist), ist die Analyse der sich aus dieser Form der Annäherung der steuerlichen Behandlung von Eigen- und Fremdfinanzierung ergebenden Wirkungen auf österreichische Unternehmen wichtig und relevant. *Petutschnig/Knesl J./Deichsel* haben dazu die Wirkung auf österreichische Kapitalgesellschaften exklusive Finanzinstitute anhand von Jahresabschlussdaten aus der Vergangenheit simuliert. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Eigenkapitalzuwachsverzinsung einen breiten Erfassungsgrad aufweist, die Höhe der Steuerersparnis jedoch wesentlich von mehreren Faktoren, wie Unternehmensgröße, Höhe des EBITDA bzw. des steuerlichen Einkommens sowie Zinsniveau, beeinflusst wird. Aus gutem Grund umfasst diese Analyse nicht die Finanzinstitute.

Die vorliegende Studie soll diese Lücke schließen. Zunächst wird anhand umfassender empirischer Studien gezeigt, dass eine Eigenkapitalzuwachsverzinsung geeignet ist, die Kapitalisierung der Banken zu stärken. Im Anschluss werden die Folgen der möglichen Anwendung von DEBRA auf Banken durch eine Simulationsstudie, basierend auf den Bilanzdaten der Vergangenheit, quantifiziert.

### 2. Überlegungen zur Einbeziehung von Banken in den Anwendungsbereich der DEBRA-Richtlinie

Der Richtlinienvorschlag schließt Finanzunternehmen im weiten Sinn, insb. auch Kreditinstitute,<sup>8</sup> vom Anwendungsbereich aus. Die Begründung erscheint nachvollziehbar. Einerseits sind gerade die Eigenmittelanforderungen von Kreditinstituten ohnehin rechtlich normiert, andererseits ergibt sich der Zinsaufwand

missionsvorschlag zur Verringerung der steuerlichen Ungleichbehandlung von Eigen- und Fremdkapital, SWI 2022, 468; *Chiba*, DEBRA-Richtlinienvorschlag zur Reduzierung steuerbedingter Verschuldungsanreize, SWK 2022, 1001; *Schmaranzer*, Richtlinienvorschlag „DEBRA“ zur Reduzierung steuerbedingter Verschuldungsanreize, taxlex 2022, 300.

<sup>8</sup> Außerdem Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Verwalter alternativer Investmentfonds, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, vgl. Art 2 lit a–s DEBRA-RL-Vorschlag.

einer Bank nicht bloß aus der Finanzierung der Bank, sondern vielmehr aus deren zentralen Geschäftstätigkeit, sodass Eingriffe in die steuerliche Abzugsfähigkeit Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben können.

Allerdings ist nicht ersichtlich, wieso die steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals gerade bei Banken aufrechterhalten werden soll.<sup>9</sup> Im Gegenteil, sie läuft dem regulatorischen Ziel der adäquaten Eigenmittelausstattung entgegen. Beginnend 1998 mit Basel I bis hin zu nun „Basel III: Finalising post-crisis reforms“ vom Dezember 2017 steht die ausreichende Kapitalausstattung der Banken im Vordergrund.<sup>10</sup> Steuerliche Regelungen, welche Eigenfinanzierung „bestrafen“, können nicht im Sinne der ausreichenden Kapitalausstattung des Finanzsektors sein.<sup>11</sup>

Auch scheint die Annahme, die Kapitalstruktur der Banken sei ohnedies reguliert und daher nicht steuersensitiv, ohne Grundlage.<sup>12</sup> Empirische Evidenz deutet nicht nur für Industrieunternehmen,<sup>13</sup> sondern auch für Banken auf eine Eigenkapital stärkende Wirkung der Eigenkapitalverzinsung hin.

*De Mooij/Keen*<sup>14</sup> analysieren mehr als 14.000 Banken in 82 Staaten über 9 Jahre. Sie stellen dabei fest, dass die Sensitivität der Kapitalstruktur der Banken auf die steuerlich asymmetrische Behandlung von Eigen- und Fremdkapital jener von Nicht-Banken ähnelt. Sie kommen zu dem Schluss, dass die steuerliche Bevorzugung von Fremdkapital dazu führt, dass Banken höher fremdfinanziert sind (dh geringeres Eigenkapital haben), als sie bei symmetrischer steuerlicher Behandlung hätten, ungeachtet regulatorischer Eigenmittelanforderungen.

In einer weiteren Studie prüfen *Gu/de Mooij/Poghosyan*<sup>15</sup> die Wirkung der steuerlichen Bevorzugung des Fremdkapitals auf internationale Tochterbanken. Sie verwenden dazu die Daten von 756 Tochterbanken der 91 größten multinationalen Bank-

konzerne weltweit. Sie kommen zu dem Schluss, dass die Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen bei Banken auf zweifache Weise signifikant wirkt: Einerseits führt sie zu der schon in der vorigen Studie bestätigten höheren Fremdfinanzierung der Tochterbanken, andererseits führt sie zur Verschiebung von Fremdfinanzierung zu Tochterbanken in Staaten mit höherem Steuertarif, um den Steuervorteil aus der Abzugsfähigkeit der Zinsen zu erhöhen.

Auch eine Studie von *Merz/Overesch*<sup>16</sup> bestätigt die Steuersensitivität der Banken im Hinblick auf die Kapitalstruktur. Sie analysieren das Steuerplanungsverhalten von 2.868 internationalen Tochterbanken in 131 Ländern über einen Zeitraum von 12 Jahren und finden Hinweise auf Gewinnverlagerung und Gestaltung der Kreditrisikovorsorge (loan loss provisions). *Merz/Overesch* prüfen dabei auch die steuerinduzierte Gewinnverlagerung durch die konzerninterne Verschiebung von Fremdkapital in andere Staaten. Sie stellen ebenso wie die beiden Vorstudien einen signifikanten Effekt fest.<sup>17</sup>

Während diese drei Studien von *De Mooij/Keen*, *Gu/de Mooij/Poghosyan*, und *Merz/Overesch* sehr deutlich auf die Steuersensitivität der Kapitalstruktur von Banken hinweisen, widmen sich die nachfolgenden beiden Studien konkret der Wirkung von Eigenkapital(zuwachs)verzinsung auf die Eigenkapitalquote von Banken.

Für den konkreten Fall von Italien prüfen *Martin-Flores/Moussu*<sup>18</sup> die Wirkung einer Eigenkapitalzuwachsverzinsung auf das Bankeneigenkapital. Italien hat für alle Unternehmen, auch Banken, im Jahr 1997 eine Eigenkapitalzuwachsverzinsung eingeführt, und im Jahr 2002 wieder abgeschafft. *Martin-Flores/Moussu* stellen fest, dass im Vergleich zu nicht-Italienischen, europäischen Banken die Einführung zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote der Banken von 8,83 % geführt hat. Nach Abschaffung der Bestimmung hat sich die Quote wieder um 4,6 % vermindert. Die Autoren können außerdem bestätigen, dass sich die Quote aufgrund der Erhöhung des Zählers, dh des Eigenkapitals, und nicht aufgrund der Verminderung der Bilanzsumme, verbessert hat.

*Schepens*<sup>19</sup> kommt zu einem ähnlichen Ergebnis bei der Analyse belgischer Banken. Belgien hat im Jahr 2006 eine steuerlich abzugsfähige Eigenkapitalverzinsung (nota bene: nicht nur eine Verzinsung des Zuwachses, sondern eine Verzinsung des gesamten Eigenkapitals) eingeführt. Seine Analyse deutet ebenfalls darauf hin, dass die steuerliche Asymmetrie in der Behandlung von Eigen- und Fremdkapital auch für Banken bedeutsam ist. Die Reduktion der Diskriminierung des Eigenkapitals hat zur Erhöhung der Bankeneigenkapitalquote um knapp einen Prozentpunkt, ds mehr als 13 % geführt. Auch *Schepens* bestätigt, dass Ursache für

<sup>9</sup> Auch die European Banking Federation spricht sich in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf für die Anwendung von DEBRA auf Banken aus, insb auch im Hinblick auf die andernfalls relativ höheren Kapitalkosten der Banken und die Diskriminierung am Kapitalmarkt gegenüber Nicht-Banken.

<sup>10</sup> Basel III hat ua das Ziel, die Kapitalbasis zu stärken. Unter der Überschrift „Strengthening the global capital framework“ wird ausgeführt: „The Basel Committee is raising the resilience of the banking sector by strengthening the regulatory capital framework (...). The reforms raise both the quality and quantity of the regulatory capital base and enhance the risk coverage of the capital framework.“, Basel Committee on Banking Supervision (2011), Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems, December 2010 (rev June 2011), verfügbar auf: <https://www.bis.org/publ/bcbs189.pdf> (abgefragt am 22. 5. 2023).

<sup>11</sup> So auch *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*, ÖStZ 2022, 544 (547).

<sup>12</sup> Diesfalls dürfte auch die Zinsschranke keine Anwendung auf Banken finden.

<sup>13</sup> So hat die Einführung der österreichischen Eigenkapitalzuwachsverzinsung im Jahr 2000 zur Erhöhung der Eigenkapitalquote um 1,36 bis 2,3 Prozentpunkte geführt, vgl *Petutschnig/Rünger*, The Effect of an Allowance for Corporate Equity on Capital Structure: Evidence From Austria, Public Finance Review 2022, 597 ff; siehe auch *Petutschnig*, Wirkungsanalyse einer fiktiven Eigenkapitalverzinsung, in *Aschauer et al* (Hrsg), Niedrigverzinsung im Bilanz- und Steuerrecht (2023) 193 ff.

<sup>14</sup> Vgl *De Mooij/Keen*, Debt, Taxes, and Banks, Journal of Money, Credit and Banking 2016, 5 ff.

<sup>15</sup> Vgl *Gu/de Mooij/Poghosyan*, Taxation and leverage in international banking, International Tax and Public Finance 2015, vol 22, 177 ff.

<sup>16</sup> Vgl *Merz/Overesch*, Profit shifting and tax response of multinational banks, Journal of Banking and Finance 2016, 57 ff.

<sup>17</sup> Vgl *Merz/Overesch*, Kapitel 4.2.

<sup>18</sup> Vgl *Martin-Flores/Moussu*, Is bank capital sensitive to a tax allowance on marginal equity? European Financial Management 2019, 325 ff.

<sup>19</sup> Vgl *Schepens*, Taxes and bank capital structure, Journal of Financial Economics 2016, 585.



die Erhöhung der Eigenkapitalquote die Erhöhung des Eigenkapitals im Zähler ist.

Zusammenfassend, und unterstützt durch weitere bankspezifische Studien,<sup>20</sup> ist daher festzuhalten, dass ungeachtet der umfassenden Regulierung von Bankkapital die steuerliche Diskriminierung von Eigenkapital nachteilig auf die Kapitalisierung der Banken wirkt, und dass eine Eigenkapital(zuwachs)verzinsung die Kapitalausstattung der Banken verbessert. Zwar sieht der DEBRA Richtlinienentwurf bislang eben nicht die Anwendung auf Banken vor, gleichwohl steht es aber im Ermessen des österreichischen Gesetzgebers, die Anwendung auf Banken auszudehnen.

### 3. Ex-Post Simulationsanalyse der möglichen Auswirkungen der Eigenkapitalzuwachsverzinsung auf österreichische Banken

Nachfolgend wird, in Anlehnung an *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*, die Wirkung der gedachten Implementierung von DEBRA für Banken simuliert. Die Simulation beschränkt sich hierbei auf die Eigenkapitalzuwachsverzinsung. Die Beschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit des Nettozinsaufwandes fällt hingegen nicht ins Gewicht, da Banken in aller Regel keinen Nettozinsaufwand haben. Ihr Geschäftsmodell besteht in der Erwirtschaftung einer Nettozinsmarge, sodass nur in sehr wenigen Einzelfällen der Zinsaufwand der Bank den Zinsertrag übersteigt.<sup>21</sup> Die Simulation berücksichtigt außerdem keine Verhaltensänderung der Banken. Die in der Literaturübersicht festgestellten positiven Effekte auf das Eigenkapital der Bank, die ja als Reaktion auf eine steuerliche Entlastung des Eigenkapitals zu erwarten sind, können daher erst ex-post festgestellt werden.

#### 3.1. Datenerhebung und deskriptive Statistik

Der vorliegenden Simulation liegen reale Unternehmensdaten der Vergangenheit einer Stichprobe in Österreich tätiger Bankunternehmen zugrunde. Die Primärquelle der herangezogenen Daten sind die im Firmenbuch veröffentlichten Jahresabschlüsse, welche nach dem UGB iVm BWG in der jeweils gelten-

den Fassung aufgestellt wurden. Die Stichprobe umfasst Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft sowie Sparkasse. Erhoben wurden die Daten aus der Orbis sowie Orbis Bank Focus-Datenbank; fehlende Datensätze wurden manuell aus der Firmen-Compass-Datenbank ergänzt.

Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf die Jahre 2010 bis 2020 und deckt die wesentlichen Entwicklungen seit der Sanierungsphase des Bankensektors nach der Finanzkrise 2008 bis zum Ausbruch der COVID-19-Pandemie ab. Die erhobenen Daten umfassen 335 Unternehmen und somit mehr als die Hälfte der österreichischen Hauptanstalten.<sup>22</sup> Angesichts des analysierten Beobachtungszeitraumes sowie der Verfügbarkeit der Daten beinhaltet die untersuchte Stichprobe insgesamt 3.649 Firmenjahrbeobachtungen. Diese setzen sich ausschließlich aus unternehmensrechtlichen Bilanz- und GuV-Posten zusammen, die den nachfolgenden Simulationen zugrunde gelegt werden. Aus Vereinfachungsgründen können die im DEBRA RL-Vorschlag vorgesehenen Bereinigungen nicht abgebildet werden.

Der Mittelwert des in der Bilanz ausgewiesenen Eigenkapitals liegt bei 43,95 Mio €; der Median beträgt 15,49 Mio €. Dies bedeutet, dass in der Stichprobe sehr viele kleine Unternehmen vertreten sind. Die Entwicklung des Eigenkapitals weist über den Beobachtungszeitraum hinweg ein stetiges Wachstum auf. Während der Mittelwert des Eigenkapitals sich im Beobachtungszeitraum um 72,03 % erhöhte, stieg der Median um 90 % an. Die Eigenkapitalerhöhungen wurden somit von den ersten zwei Quantilen der Stichprobe, dh Unternehmen mit unterdurchschnittlichen Eigenkapitalbeträgen, getrieben. (siehe Abb 1 auf Seite 308)

Der höchste durchschnittliche Eigenkapitalzuwachs wurde im Jahr 2019 verzeichnet. Demgegenüber kam es 2014 im Durchschnitt zu einem geringfügigen Rückgang des Eigenkapitalbestandes. Dieser Wert ist jedoch stark durch einen Ausreißer verzerrt. Nach Bereinigung dieses Ausreißers beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalerhöhung in diesem Jahr 1,35 Mio €. Im Durchschnitt erhöhte sich das Eigenkapital im gesamten Beobachtungszeitraum jährlich um 2,27 Mio €. Der Median der jährlichen Eigenkapitalerhöhung liegt bei 665 Tsd €. Überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalerhöhungen wurden vor allem in den Jahren 2015–2019 verzeichnet. Im Jahr 2020 kann zwar auch ein Anstieg des Eigenkapitals beobachtet werden, angesichts der COVID-19-Pandemie blieb er jedoch hinter jenen der vorangegangenen fünf Jahre zurück. (siehe Abb 2 auf Seite 308)

Von den vorliegenden 3.649 Firmenjahrbeobachtungen weisen 3.429 einen Steueraufwand bei gleichzeitig positivem Ergebnis vor Steuern auf.<sup>23</sup> Ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung beträgt für diese Banken die effektive

<sup>20</sup> Vgl *Ashcraft*, Does the market discipline banks? New evidence from regulatory capital mix, *Journal of Financial Intermediation* 2008, 543 ff; *De Mooij/Keen/Orihara*, Taxation, bank leverage, and financial crises, IMF Working Paper WP/13/48 2013; *Hemmelgarn/Teichmann*, Tax reforms and the capital structure of banks, *International Tax and Public Finance* 2014, 645 ff; *Bond/Ham/Maffini/Nobili/Ricotti*, Regulation, tax and capital structure: evidence from administrative data on Italian banks, *Bank of Italy Occasional Paper No 361* (2016); *Milonas*, Bank taxes, leverage and risk, *Journal of Financial Services Research* 2016, 1 ff; *Schandlbauer*, How do financial institutions react to a tax increase? *Journal of Financial Intermediation* 2017, 30 ff; *Horváth*, The interaction of bank regulation and taxation, *Journal of Corporate Finance* 2020; *Celerier/Kick/Ongena*, Taxing Bank Leverage: The Effects on Bank Portfolio Allocation, Working Paper SSRN 2020; *Gambacorta/Ricotti/Sundaresan/Wang*, Tax effects on bank liability structure, *European Economic Review* 2021.

<sup>21</sup> Aus diesem Grund kommt auch die Zinsschranke de facto nicht zur Anwendung, vgl *Knesl J.*, Eine Simulation der Anwendung von Art 4 ATAD auf österreichische Banken, *ÖStZ* 2020, 333.

<sup>22</sup> Zum 31. 12. 2020 existierten in Österreich 543 Hauptanstalten, vgl *Österreichische Nationalbank*, Fakten zu Österreich und seinen Banken (Juli 2021).

<sup>23</sup> Zwecks Vermeidung von Verzerrungen wurden Firmenjahrbeobachtungen mit einem Steuerertrag bzw einem Steueraufwand in einem Verlustjahr bereinigt, da in diesen Konstellationen eine sachgerechte Interpretation nur schwer möglich ist.

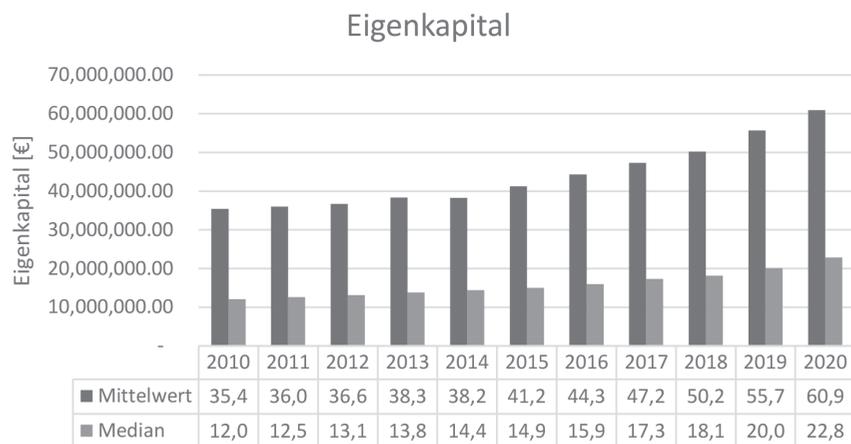


Abb 1: Eigenkapitalbestand

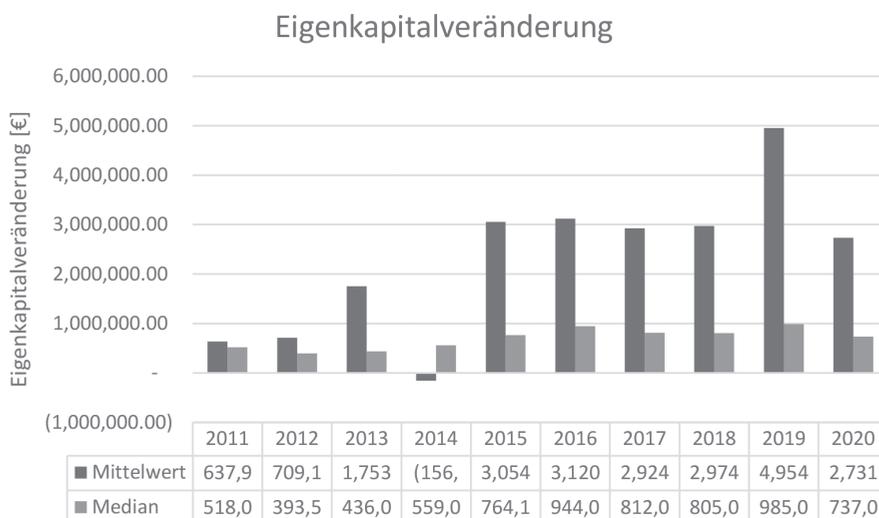


Abb 2: Eigenkapitalveränderung

Steuerbelastung in der Beobachtungsperiode 22,58 %. Trotz des während des Beobachtungszeitraums gleich bleibenden Körperschaftsteuersatzes von 25 % zeigt die jährliche Entwicklung der effektiven Steuerquote – mit Ausnahme des Jahres 2016 – eine steigende Tendenz auf. Bei der Interpretation dieser Analyse ist jedoch einerseits zu beachten, dass im Ergebnis vor Steuern sämtliche unternehmensrechtlich erfasste Aufwendungen und Erträge und somit auch steuerfreie bzw. steuerlich nicht abzugsfähige Beträge enthalten sind. Andererseits umfasst der herangezogene Steueraufwand neben den tatsächlich in der jeweiligen Periode angefallenen Steuern vom Einkommen und Ertrag auch Steuerlatenzen sowie sonstige Steuern. Auch ist denkbar, dass die Stabilitätsabgabe in der GuV als Steuern vom Einkommen und Ertrag ausgewiesen wurde.<sup>24</sup> (siehe Abb 3 auf Seite 309)

### 3.2. Eigenkapitalzuwachsverzinsung

Der Freibetrag der Eigenkapitalzuwachsverzinsung ermittelt sich als Produkt der Freibetragsgrundlage (Veränderung des Eigenkapitals zum Vorjahr) und des fiktiven Zinssatzes.<sup>25</sup> Der fiktive Zinssatz setzt sich aus einem risikolosen Zinssatz sowie einem Risikozuschlag zusammen. Analog zu *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*<sup>26</sup> wird der vorliegenden Simulation ein risikofreier Zinssatz von 1,4 % zugrunde gelegt. Der Risikozuschlag wird vereinfacht mit dem für große Unternehmen vorgesehenen Wert von 1,0 % angesetzt.<sup>27</sup> Die unter Heranziehen dieser Parameter ermittelte jährliche Steuerersparnis wird in Abbildung 4 dargestellt. Da die Simulation auf historischen Daten

<sup>24</sup> Zur effektiven Steuerbelastung von österreichischen Banken vgl auf *Eberhartinger/Knesl J.*, Die effektive Steuerbelastung der Banken, ÖStZ 2019, 658.

<sup>25</sup> Auch Notional Interest Rate genannt.

<sup>26</sup> Vgl *Petutschnig/Knesl J./Deichsel*, ÖStZ 2022, 544 (553).

<sup>27</sup> Für kleine und mittelgroße Unternehmen sieht der DEBRA RL-Vorschlag dagegen einen Risikozuschlag iHv 1,5 % vor.



## Effektive Steuerbelastung (Steueraufwand bei Gewinn)

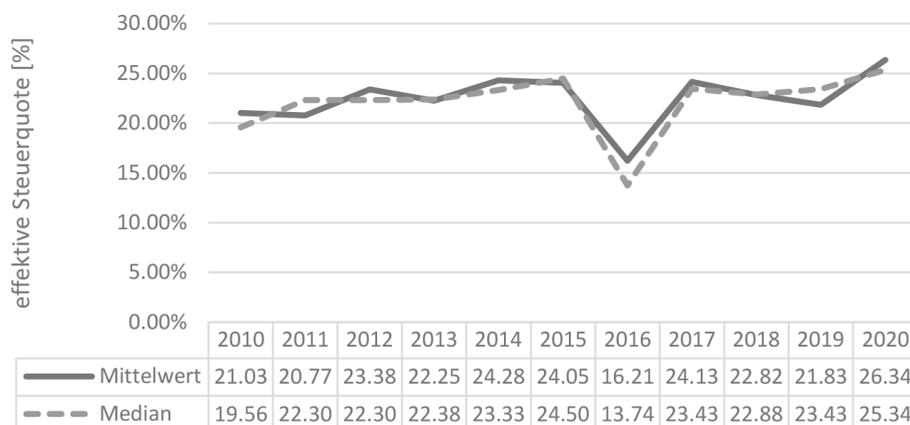


Abb 3: Effektive Steuerbelastung ohne AC

basiert, wurde die Steuerersparnis anhand eines KSt-Satzes von 25 % durchgeführt.<sup>28</sup> Abgesehen von der vorgesehenen Nachversteuerung im Falle einer Eigenkapitalverminderung sind allfällige Deckelungen des Freibetrags der fiktiven Eigenkapitalzuwachsverzinsung in diesem Schritt noch nicht berücksichtigt. (siehe Abb 4 auf Seite 310)

Die Basissimulation zeigt einerseits eine durchaus breite Reichweite der Bestimmung. So könnten 89,34 % der Firmenjahrbeobachtungen der Stichprobe aufgrund einer Erhöhung des Eigenkapitals von der Eigenkapitalzuwachsverzinsung profitieren. Dies ist um 4,71 Prozentpunkte mehr als im Falle von Nicht-Finanzunternehmen.<sup>29</sup> Andererseits fällt die durchschnittliche jährliche Steuerersparnis mit 73,15 Tsd € um ca 35,02 Tsd € und somit 32,37 % niedriger aus als bei Nicht-Finanzunternehmen.<sup>30</sup> Die auffallend positive Entwicklung der Steuerersparnis ist keine Besonderheit von Finanzunternehmen. Vielmehr ist diese Tendenz der kumulativen Wirkung der Konzeption der Eigenkapitalzuwachsverzinsung geschuldet.

Wenngleich der Freibetrag gem DEBRA RL-Vorschlag zum einen mit dem EBITDA und zum anderen mit dem Steueraufwand gedeckelt ist, wird in der vorliegenden Simulation die EBITDA-Deckelung außer Acht gelassen, da das EBITDA uE nicht dazu geeignet ist, die wirtschaftliche Lage von Finanzunternehmen sachgerecht abzubilden. Vor diesem Hintergrund beschränkt sich die nachfolgende Simulation der Eigenkapitalzuwachsverzinsung auf die Deckelung mit dem Steueraufwand.

<sup>28</sup> Es wird von der Ausschüttung der Steuerersparnis ausgegangen, dh die Steuerersparnis des Jahres erhöht nicht das Eigenkapital und nicht die Zuwachsverzinsung und Steuerersparnis des Folgejahres.

<sup>29</sup> Vgl dazu Petutschnig/Knesl J./Deichsel, ÖStZ 2022, 544 (553). Bei der Interpretation der Ergebnisse ist zu beachten, dass der Beobachtungszeitraum der vorliegenden Studie um zwei Jahre länger ist als jener von Petutschnig/Knesl J./Deichsel.

<sup>30</sup> Vgl Petutschnig/Knesl J./Deichsel, ÖStZ 2022, 544 (553).

Wie in Abbildung 5 ersichtlich, flacht der durchschnittliche jährliche Anstieg der Steuerersparnis aufgrund der Deckelung des Freibetrages mit dem Steueraufwand stärker ab und pendelt sich gegen Ende der Anlaufphase<sup>31</sup> bei ca 138 Tsd € ein. Die Anwendungshäufigkeit der Eigenkapitalzuwachsverzinsung vermindert sich insgesamt auf 85,31 %. Die durchschnittliche jährliche Steuerersparnis im gesamten Beobachtungszeitraum sinkt um 12,04 % auf 64,34 Tsd €. Angesichts der beschlossenen Reduktion des Körperschaftsteuersatzes auf 23 % ab 2024 ist damit zu rechnen, dass der restriktive Effekt der Deckelung durch den Steueraufwand bei geltender Rechtslage noch stärker ausfallen würde. (siehe Abb 5 auf Seite 310)

Die nachfolgende Grafik zeigt die Veränderung der effektiven Steuerbelastung durch die Anwendung der fiktiven Eigenkapitalzuwachsverzinsung. Die Werte der effektiven Steuerbelastung ohne Anwendung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung weichen in diesem Fall geringfügig von jenen in Abbildung 3 ab. Dies ist auf eine leichte Änderung der Stichprobe zurückzuführen, da die in Abbildung 6 dargestellte Analyse – im Vergleich zur Abbildung 3 – nur jene Firmenjahrbeobachtungen umfasst, bei denen die Eigenkapitalzuwachsverzinsung in Anspruch genommen wird.

Im Durchschnitt führt die Eigenkapitalzuwachsverzinsung zu einer Verminderung der effektiven Steuerquote um 3,07 Prozentpunkte. Wenngleich die Entwicklung der jährlichen Steuerreduktion einen zunehmenden Verlauf zeigt, ist zu beachten, dass die Simulation nur die Anlaufphase abdeckt und die Steuerreduktion gegen Ende der Anlaufphase aufgrund der kumulativen Wirkung des Freibetrags naturgemäß höher ausfällt als zu Beginn der Anlaufphase. Nach Ablauf der Anlaufphase ist ceteris paribus davon auszugehen, dass sich die Steuerreduktion stabilisiert. (siehe Abb 6 auf Seite 311)

<sup>31</sup> Als Anlaufphase verstehen sich die ersten zehn Jahre nach Umsetzung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung, in denen der Freibetrag zum ersten Mal kumuliert wird.

### Jährliche Steuerersparnis (ohne Deckelung)

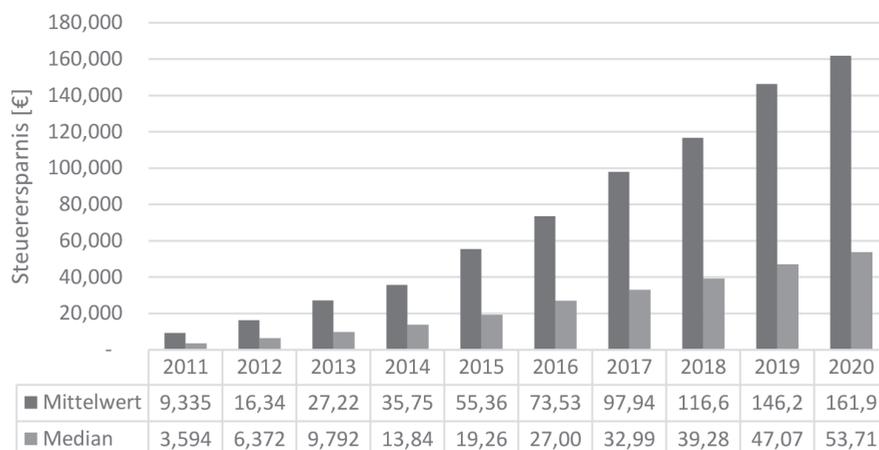


Abb 4: Jährliche Steuerersparnis ohne Deckelung

### Jährliche Steuerersparnis (Deckelung mit dem Steueraufwand)

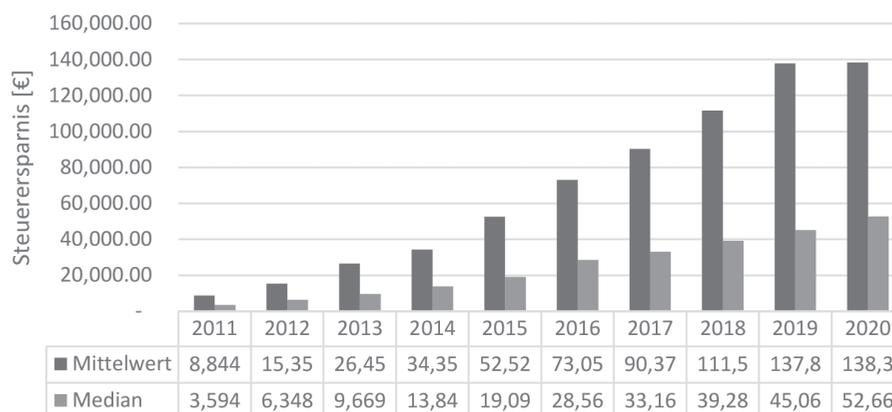


Abb 5: Jährliche Steuerersparnis bei Deckelung mit Steueraufwand

#### 4. Conclusio

Der DEBRA Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission schlägt eine Eigenkapitalzuwachsverzinsung in Kombination mit einer Einschränkung des Fremdkapitalzinsabzugs vor, mit dem Ziel die steuerliche Diskriminierung des Eigenkapitals zu reduzieren und die Eigenkapitalbasis europäischer Unternehmen zu stärken. Der Richtlinienentwurf nimmt aber überraschenderweise Banken vom Anwendungsbereich aus und steht damit den regulatorischen Anstrengungen zur besseren Kapitalausstattung der Banken entgegen. Zahlreiche Studien, die sowohl Banken mehrerer Länder vergleichen, als auch die Fälle von Italien und Belgien, die beide eine Eigenkapital(zuwachs)verzinsung für Banken eingeführt haben, bestätigen, dass die Kapitalstruktur der Banken, ungeachtet regulatorischer Zwänge, steuersensitiv ist, und dass eine Beseitigung der Diskriminierung des Eigenkapitals

zu einer Erhöhung der Eigenkapitalquote und des Eigenkapitals führt.

Dem europäischen und dem österreichischen Gesetzgeber wäre daher im Falle der Implementierung von DEBRA zu empfehlen, den Anwendungsbereich auf Banken und andere Finanzinstitute auszudehnen. Es wäre bei gleichbleibendem Tarif mit steuerlichen Mindereinnahmen des Staates zu rechnen, und die effektive Steuerbelastung der Banken, die derzeit zwischen 20 und 25 % beträgt, würde mittelfristig um durchschnittlich ca 3 Prozentpunkte sinken. Die durchschnittliche Entlastung liegt über jener, welche *Petutschnig/Knesl J./Deichsel* für Nicht-Banken festgestellt haben. Insb fände der zweite Teil von DEBRA, die Einschränkung des Fremdkapitalzinsabzugs, bei Banken regelmäßig keine Anwendung. Das Ziel der Regelung allerdings, nämlich die Erhöhung des Eigenkapitals, ist für Banken mindestens ebenso wichtig wie für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen.